

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Revisionsdatum: 04.07.2025 | Ausstellungsdatum: 12.05.2016 | Version: 2.0

## 1 ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

<b>Produktform</b>	Gemisch
<b>Produktname</b>	ROX 1000 Size Ladder (Größenstandard)
<b>Produktreferenznummer</b>	A00511, 145188, 145427, 145580, A00058

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

**Verwendung des Stoffs/Gemischs** Laborreagenzien.

#### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendungen, von denen abgeraten wird** Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Unternehmen

Asuragen, Inc.

2150 Woodward St. Suite 100

Austin, TX 78744

USA

Tel.: +1 512 681 5200

Gebührenfreie Telefonnummer in den USA: +1 877 777 1874

E-Mail: [support@asuragen.com](mailto:support@asuragen.com)

Internetadresse: [www.asuragen.com](http://www.asuragen.com)

### 1.4. Notrufnummer

**Notrufnummer** Tel.: +1 512 681 5200, gebührenfreie Telefonnummer in den USA: +1 877 777 1874

## 2 ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht klassifiziert

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

### 2.3. Sonstige Gefahren

**Sonstige Gefahren, die keine Einstufung bewirken** Exposition kann bereits bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlechtern.

Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Der Stoff/das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e) in einer Konzentration von mindestens 0,1 Gewichtsprozent, der/die in die gemäß Artikel 59(1) der REACH-Verordnung erstellte Liste aufgenommen wurde(n), weil er/sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweist/aufweisen, oder der/die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist/aufweisen.

## 3 ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

### 3.2. Gemische

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien von Abschnitt 3.2 des REACH-Anhangs II erwähnt werden müssen.

## 4 ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<b>Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein</b>	Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (möglichst Produktkennzeichnung vorzeigen).
<b>Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen</b>	Bei Auftreten von Symptomen: Ins Freie begeben und den mutmaßlichen Bereich belüften. Bei anhaltenden Atemproblemen ärztlichen Rat einholen.
<b>Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt</b>	Kontaminierte Kleidung entfernen. Den betroffenen Bereich mindestens 5 Minuten lang mit viel Wasser waschen. Bei entstehender oder anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.
<b>Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt</b>	Mindestens 5 Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei entstehender oder anhaltender Reizung ärztlichen Rat einholen.
<b>Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken</b>	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

<b>Symptome/Wirkungen</b>	Unter den vorhersehbaren Bedingungen der gewöhnlichen Verwendung ist keine erhebliche Gefahr zu erwarten.
<b>Symptome/Auswirkungen nach Einatmen</b>	Längere Exposition kann Reizungen verursachen.
<b>Symptome/Auswirkungen nach Hautkontakt</b>	Längere Exposition kann Hautreizungen verursachen.
<b>Symptome/Auswirkungen nach Augenkontakt</b>	Kann leichte Reizungen der Augen verursachen.
<b>Symptome/Auswirkungen nach Verschlucken</b>	Verschlucken kann zu schädlichen Wirkungen führen.
<b>Chronische Symptome</b>	Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht zu erwarten.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist, den Produktbehälter oder das Etikett bereithalten.

### 5 ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel** Sprühwasser, Wasserdampf, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), alkoholbeständiger Schaum oder Trockenchemikalien.

**Ungeeignete Löschmittel** Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Die Verwendung eines starken Wasserstrahls kann den Brand ausdehnen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

**Brandgefahr** Gilt nicht als entzündbar, kann aber bei hohen Temperaturen brennen.

**Explosionsgefahr** Das Produkt ist nicht explosiv.

**Reaktivität** Unter normalen Bedingungen kommt es nicht zu gefährlichen Reaktionen.

**Gefährliche Verbrennungsprodukte** Stickstoffoxide. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

**Sicherheitsmaßnahmen bei Bränden** Bei der Bekämpfung chemischer Brände vorsichtig vorgehen.

**Hinweise für die Brandbekämpfung** Zum Kühlen freiliegender Behälter Sprühwasser oder Wasserdampf verwenden.

**Schutz während der Brandbekämpfung** Den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung einschließlich Atemschutz betreten.

### 6 ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Allgemeine Maßnahmen** Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen vermeiden (Dampf, Nebel, Sprühnebel).

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

**Schutzausrüstung** Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden.

**Notfallverfahren** Unnötiges Personal evakuieren.

**Maßnahmen im Falle einer Staubfreisetzung** Nicht zutreffend.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

**Schutzausrüstung** Das Reinigungsteam mit geeignetem Schutz ausstatten.

**Notfallverfahren** Bei Ankunft am Unfallort wird von einem Ersthelfer erwartet, dass er das Vorhandensein von Gefahrgütern erkennt, sich selbst und die Öffentlichkeit schützt, den Bereich sichert und die Unterstützung von geschultem Personal anruft, sobald die Bedingungen dies zulassen. Den Bereich belüften.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

<b>Rückhaltung</b>	Verschüttete Flüssigkeiten mit Sperren oder adsorbierenden Materialien zurückhalten bzw. aufnehmen, um eine Migration und das Eindringen in die Kanalisation oder Fließgewässer zu verhindern.
<b>Methoden zur Reinigung</b>	Verschüttetes Material sofort beseitigen und den Abfall sicher entsorgen. Verschüttetes Material zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter transferieren. Nach einer Verschüttung die zuständigen Behörden verständigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition und zum persönlichen Schutz und Abschnitt 13 für Hinweise zur Entsorgung.

## 7 ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<b>Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Hände und andere exponierte Bereiche vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei der Beendigung der Arbeit mit einer milden Seife und Wasser waschen. Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von Dämpfen, Nebel, Sprühnebel vermeiden.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	Die Handhabung muss in Übereinstimmung mit zweckmäßigen und geeigneten Arbeitshygiene- und Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

<b>Technische Maßnahmen Lagerbedingungen</b>	Geltende Vorschriften einhalten. Gemäß den geltenden nationalen Lagerklassensystemen lagern. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten. An einem trockenen, kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien schützen bzw. geschützt lagern.
<b>Unverträgliche Materialien</b>	Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für Forschungszwecke bestimmt.

## 8 ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Die Rechtsgrundlage für Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, die zu einem bestimmten Grenzwert führt, ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

<b>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen</b>	Geeignete Augen-/Körperspülungsgeräte müssen in der Nähe jeglicher potenzieller Exposition verfügbar sein. Für ausreichende Belüftung sorgen, insbesondere in beengten Bereichen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.
---	--

**Persönliche Schutzausrüstung**

Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille. Persönliche Schutzausrüstung sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen und in Absprache mit dem Hersteller der Schutzausrüstung ausgewählt werden.



**Materialien für Schutzkleidung**

Chemisch resistente Materialien und Textilien.

**Handschutz**

Schutzhandschuhe tragen.

**Augenschutz**

Chemikaliensichere Schutzbrille.

**Haut- und Körperschutz**

Geeignete Schutzkleidung tragen.

**Atemschutz**

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzen oder Auftreten von Reizungen muss ein genehmigter Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder bei unbekanntem Expositionsgrad muss ein zugelassener Atemschutz getragen werden.

**Sonstige Angaben**

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

**9 ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

<b>Aggregatzustand</b>	Flüssig
<b>Farbe, Aussehen</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Geruch</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Geruchsschwelle</b>	Keine Daten verfügbar
<b>pH</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Schmelzpunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Gefrierpunkt</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Siedepunkt</b>	100 °C (Wasser)
<b>Flammpunkt</b>	Nicht zutreffend
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	Nicht zutreffend
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Entzündbarkeit</b>	Nicht zutreffend
<b>Dampfdruck</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dampfdichte bei 20 °C</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Relative Dichte</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Löslichkeit</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Viskosität</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Untere und obere Explosionsgrenze</b>	Keine Daten verfügbar
<b>Seitenverhältnis für Partikel</b>	Nicht zutreffend
<b>Aggregatzustand für Partikel</b>	Nicht zutreffend
<b>Agglomerationszustand für Partikel</b>	Nicht zutreffend
<b>Spezifische Oberfläche für Partikel</b>	Nicht zutreffend
<b>Staubigkeit für Partikel</b>	Nicht zutreffend

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

## 10 ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen kommt es nicht zu gefährlichen Reaktionen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es kommt nicht zu einer gefährlichen Polymerisation.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Unverträgliche Materialien. Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stickstoffoxide. Kohlenstoffoxide (CO, CO<sub>2</sub>).

## 11 ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

<b>Wahrscheinliche Expositionswege</b>	Haut, Augenkontakt, Einatmen, oral
<b>Akute Toxizität (Verschlucken)</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Akute Toxizität (Hautkontakt)</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Akute Toxizität (Einatmen)</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Ätz-/Reizwirkung auf die Haut</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Augenschädigung/-reizung</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Keimzellmutagenität</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Karzinogenität</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Reproduktionstoxizität</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

<b>Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Aspirationsgefahr</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Symptome/Verletzungen nach Einatmen</b>	Längere Exposition kann Reizungen verursachen.
<b>Symptome/Verletzungen nach Hautkontakt</b>	Längere Exposition kann Hautreizungen verursachen.
<b>Symptome/Verletzungen nach Augenkontakt</b>	Kann leichte Reizungen der Augen verursachen.
<b>Symptome/Schädigungen nach Verschlucken</b>	Verschlucken kann zu schädlichen Wirkungen führen.
<b>Chronische Symptome</b>	Unter normalen Nutzungsbedingungen nicht zu erwarten.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Basierend auf verfügbaren Daten hat/haben der/die in diesem Gemisch enthaltene(n) Stoff(e), der/die nicht unten aufgeführt ist/sind, keine endokrinschädlichen Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien nicht darauf zutreffen oder diese(r) Stoff(e) nicht offengelegt werden muss/müssen.

## 12 ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

<b>Gewässergefährdend, kurzfristig (akut)</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
<b>Gewässergefährdend, langfristig (chronisch)</b>	Nicht klassifiziert (basierend auf den verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ROX 1000 Size Ladder (Größenstandard)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

ROX 1000 Size Ladder (Größenstandard)	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1$  % gemäß REACH Anhang XVIII

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf verfügbaren Daten hat/haben der/die in diesem Gemisch enthaltene(n) Stoff(e), der/die nicht unten aufgeführt ist/sind, keine endokrinschädlichen Eigenschaften in Bezug auf Nicht-Zielorganismen, da die in Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien nicht darauf zutreffen oder diese(r) Stoff(e) nicht offengelegt werden muss/müssen.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

<b>Sonstige Angaben</b>	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
-------------------------	--------------------------------------

## 13 ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

**Empfehlungen zur Entsorgung von  
Produkten/Verpackungen  
Ökologie – Abfallmaterialien**

Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften entsorgen.  
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## 14 ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hierin angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurde/wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung des SDB erstellt und können je nach einer Reihe von Variablen variieren, die zum Zeitpunkt der Erstellung des SDB bekannt waren oder nicht.

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt keinen Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unterliegt keinen Transportvorschriften

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Unterliegt keinen Transportvorschriften

### 14.4. Verpackungsgruppe

Unterliegt keinen Transportvorschriften

### 14.5. Umweltgefahren

Unterliegt keinen Transportvorschriften

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.7. Seeschiffsverkehr in Großmengen gemäß IMO-Rechtsakten

Nicht zutreffend

## 15 ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

##### 15.1.1.1. Angaben gemäß REACH Anhang XVII

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in REACH Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt ist/sind

##### 15.1.1.2. Angaben gemäß REACH-Kandidatenliste

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt ist/sind

**15.1.1.3. POP (2019/1021) – Angaben zu persistenten organischen Schadstoffen**

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der POP-Liste aufgeführt ist/sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

**15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) – Angaben zu Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien**

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt ist/sind

**15.1.1.5. Angaben gemäß REACH Anhang XIV**

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist/sind

**15.1.1.6. Angaben zu Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1005/2009)**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

**15.1.1.7. Angaben zum EG-Inventar**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

**15.1.1.8. Sonstige Angaben**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

**15.1.2. Nationale Vorschriften**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

**15.1.3. Internationale Inventarlisten**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit durchgeführt

**16 ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**

**Datum der Erstellung oder letzten Revision** 04.07.2025

**Datenquellen** Angaben und Daten, die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts beschafft und verwendet wurden, können aus Datenbankabonnements, Websites offizieller Aufsichtsbehörden, produkt-/inhaltsstoffspezifischen Hersteller- oder Lieferantenangaben und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen gemäß GHS oder im Zuge der nachfolgenden Umsetzung des GHS enthalten.

**Sonstige Angaben** Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

**Hinweis auf Änderungen**

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung	Version
1,2,3,11,15	Daten geändert	05.01.2024	2.0

### Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists	NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch Binnenwasserwege	NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
ADR – Europäische Vereinbarung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
ATE – Schätzung der akuten Toxizität	NOAEL – Spiegel ohne beobachtete Wirkung
BCF – Biokonzentrationsfaktor	NOEC – Konzentration ohne beobachtete Wirkung
BEI – Biologische Expositionsindizes (BEI)	NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf	NTP – Nationales Toxikologieprogramm
CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer	OEL – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz
CLP – Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung (EG) Nr. 1272/2008	PBT – Persistent, bioakkumulativ und toxisch
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf	PEL – Zulässige Expositionsgrenze
EG – Europäische Gemeinschaft	pH – Potenzieller Wasserstoff
EC50 – Mediane effektive Konzentration	REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	RID – Vorschriften für die internationale Beförderung von Gefahrgütern auf der Bahn
EINECS – Europäisches Altstoffinventar	SADT – Temperatur für selbstbeschleunigende Zersetzung
EmS-Nr. (Feuer) – IMDG Notfallplan Brand	SDB – Sicherheitsdatenblatt
EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG Notfallplan Verschüttung	STEL – Kurzfristige Expositionsgrenze
EU – Europäische Union	STOT – Spezifische Zielorgantoxizität
ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktionswachstumsrate	TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien	TEL TRK – Technische Leitkonzentrationen
IARC – Internationale Behörde für Krebsforschung	ThOD – Theoretischer Sauerstoffbedarf
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband	TLM – Mediane Toleranzgrenze
IBC-Code – Internationaler Code für Massengut-Chemikalien	TLV – Schwellenwert
IMDG – Internationale Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr	TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis	TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
IOELV – Indikationsgrenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz	TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamin
LC50 – Mediane letale Konzentration	TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
LD50 – Mediane letale Dosis	TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
LOAEL – Niedrigster Spiegel mit beobachteter unerwünschter Wirkung	TSCA – Gesetz über die Kontrolle giftiger Stoffe
LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung	TWA – Zeitgewichteter Durchschnitt
Log Koc – Organischer Kohle-Wasser-Partitionskoeffizient im Boden	VOC – Flüchtige organische Verbindungen
Log Kow – Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser	VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffes in einem Zweiphasensystem, das aus zwei überwiegend nicht mischbaren Lösungsmitteln besteht, in diesem Fall Octanol und Wasser	VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/Maximale zulässige Konzentration	VLE – Valeur Limite D'exposition
MARPOL – Internationale Konvention zur Vermeidung von Verschmutzungen	VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
	vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
	WEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
	WGK – Wassergefährdungsklasse

### Glossar der Datenquellenabkürzungen

ATSDR: Registrierungsstelle für toxische Stoffe und Krankheiten (US-Ministerium für Gesundheit und Soziales)	FOOD_JOURN: Food Research Journal (1956)
AU_WES: Australische Normen für die Exposition am Arbeitsplatz	IARC: Internationale Behörde für Krebsforschung
CHEMVIEW: ChemView (US-Umweltschutzbehörde)	IDLH: Nationales Institut für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – Unmittelbar lebens- oder gesundheitsgefährdend – Werteprofile
EC_RAR: Erneuerungsbewertungsbericht der Europäischen Kommission	IUCLID: Internationale einheitliche Datenbank für chemische Informationen
EC_SCOEL: Wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Kommission zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz	JAPAN_GHS: Japanische GHS-Datenbank für Einstufungsdaten
ECETOC: Berichte des Europäischen Zentrums für Ökotoxikologie und Toxikologie chemischer Stoffe	JP_J-CHECK: Japanische J-Check-Datenbank

<p>ECHA_API: Europäische Behörde für Chemikalien API</p> <p>ECHA_RAC: ECHA-Ausschuss für Risikobewertung</p> <p>EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</p> <p>EPA: US-Umweltschutzbehörde</p> <p>EPA_AEGL: Richtlinien für akute Exposition (US-Umweltschutzbehörde)</p> <p>EPA_FIFRA: Entscheidung über die Reregistrierungsberechtigung nach dem Bundesgesetz über Insektizide, Fungizide und Rodentizide (US-Umweltschutzbehörde)</p> <p>EPA_HPVP: Chemikalien mit hohem Produktionsvolumen (US-Umweltschutzbehörde)</p> <p>EPA_TRED: Risikobeurteilung für die Entscheidung über die Eignung für eine Neubewertung der Toleranz (US-Umweltschutzbehörde)</p> <p>EU_CLH: Harmonisierter Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschlag der Europäischen Union</p> <p>EU_RAR: Risikobewertungsbericht der Europäischen Union</p>	<p>KR_NIER: Südkoreanisches Nationalinstitut zur Auswertung von Umweltforschungsdaten</p> <p>NICNAS: Australisches nationales Melde- und Bewertungsschema für Industriechemikalien</p> <p>NIOSH: Nationales Institut für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – (US-Ministerium für Gesundheit und Soziales)</p> <p>NLM_CIP: US-Nationalbibliothek für Medizin – ChemID plus-Datenbank</p> <p>NLM_HSD: US-Nationalbibliothek für Medizin – Gefahrstoff-Datenbank</p> <p>NLM_PUBMED: US-Nationalbibliothek für Medizin – PubMed-Datenbank</p> <p>NTP: Nationales Toxikologieprogramm</p> <p>NZ_CCID: Neuseeländische Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank</p> <p>OECD_EHSP: Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitspublikation (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)</p> <p>OECD_SIDS: Screening-Informationsdatensätze (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)</p> <p>WHO: Weltgesundheitsorganisation</p>
---	---

**Rechtsgrundlage des Grenzwerts\***

\*Enthält die folgenden und alle damit verbundenen Vorschriften/Bestimmungen sowie nachfolgende Änderungen

<p><b>EU – 2019/1831 EU gemäß 98/24/EG</b> – Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.</p> <p><b>EU – 2019/1243/EU und 98/24/EG</b> – Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Ergänzungsverordnung (EU) 2019/1243.</p> <p><b>Österreich – BGBl. II Nr. 254/2018</b> – Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende Stoffe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, veröffentlicht durch: das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich geändert durch das Bundesgesetzblatt II (BGBl. II) Nr. 119/2004 und BGBl. II Nr. 242/2006, BGBl. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2011, BGBl. II Nr. 186/2015, BGBl. II Nr. 288/2017 geändert durch BGBl. II Nr. 254/2018.</p> <p><b>Österreich – BLV BGBl. II Nr. 254/2018</b> – Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 des österreichischen Ministers für Arbeits- und Sozialangelegenheiten, veröffentlicht im BGBl. II Nr. 224/2007, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 254/2018</p> <p><b>Belgien – Königlicher Erlass 21.01.2020</b> – Königlicher Erlass zur Änderung des Titels 1 in Bezug auf chemische Wirkstoffe in Buch VI des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit, in Bezug auf die Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Agenzien und Titel 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Agenzien in Buch VI des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit (1)</p> <p><b>Bulgarien – Reg. Nr. 13/10</b> – Verordnung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für chemische Wirkstoffe in der Luft der Arbeitsumgebung, und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte von chemischen Wirkstoffen und deren Metaboliten (Bio-Expositionsmarker) oder Bio-Wirkungsmarkern, geändert durch: 71/2006, 67/2007, 2/2012, 46/2015, 73/2018, 5/2020 und Verordnung Nr. 10 vom 26. September 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, geändert durch: 8/2004, 46/2015, 5/2020</p> <p><b>Kroatien – OG Nr. 91/2018</b> – Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am</p>	<p><b>Griechenland – PWHSE</b> – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Stoffen während des Arbeitstages, (neueste Änderung 82/2018) und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Stoffen (neueste Änderung 26/2020) und Erlass des Präsidenten – 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.</p> <p><b>Ungarn – Erlass 05/2020</b> – 5/2020. (II. 6.) ITM-Erlass zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Wirkstoffen</p> <p><b>Irland – 2020 COP</b> – 2020 Verhaltenskodex für die Verordnung über chemische Wirkstoffe, Anhang 1</p> <p><b>Italien – Erlass 81</b> – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3. August 2007, Gesetzesdekret 81 vom 9. April 2008, zuletzt geändert: Januar 2020</p> <p><b>Italien – IMDFN1</b> – Ministerialbeschluss vom 20. August 1999 Endvermerk (1)</p> <p><b>Lettland – Reg. Nr. 325</b> – Ministerkabinettsverordnung Nr. 325 – Arbeitsschutzanforderungen bei Kontakt mit Chemikalien am Arbeitsplatz, geändert durch Ministerkabinettsverordnungen Nr. 92, 163, 407 und Nr. 11.</p> <p><b>Litauen – 23. HN 2011</b> – Litauische Hygienennorm 23. HN 2011 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, geändert durch Verordnung V-695/A1-272.</p> <p><b>Luxemburg – A-N 684</b> – Großherzogliche Verordnung vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Großherzoglichen Verordnung vom 14. November 2016 über den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern vor den mit chemischen Wirkstoffen am Arbeitsplatz verbundenen Risiken. Gesetzblatt des Großherzogtums Luxemburg, A-N°684 von 2018</p> <p><b>Malta – MOSHAA Kap. 424</b> – Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel 424 in der geänderten Fassung durch: Rechtshinweis 353, 53, 198 und 57.</p> <p><b>Niederlande – OWCRLV</b> – Verordnung über Arbeitsbedingungen, Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe, Anhang XVIII, aktualisiert am 1. August 2020.</p> <p><b>Norwegen – FOR-2020-04-060695</b> – Verordnungen über Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische Wirkstoffe in der Arbeitsumgebung und klassifizierte biologische Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, aktualisiert durch: FOR-2020-04-06-695, FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255, FOR-2017-12-20-2353.</p>
--	--

Arbeitsplatz, die Expositionsgrenzwerte und die biologischen Grenzwerte. Amtsblatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

**Zypern – KDP 16/2019** – Verordnung des Ministerkabinetts der Regierung von Zypern 268/2001 – Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitsumgebung (Chemische Stoffe) Artikel 38, in der durch die Verordnung 16/2019 und die Verordnung 153/2001 über Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemische Stoffe – Karzinogene) des Ministerkabinetts geänderten Fassung, in der durch die Verordnung 493/2004 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemische Stoffe – Karzinogene) UND Gesetz 47(I) 2000 – Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Asbest) geänderten Fassung, geändert durch Erlass 316/2006.

**Tschechische Republik – Reg. 41/2020** – Verordnung 41/2020 zur Änderung der Verordnung 361/2007 von Slg. zur Festlegung der Arbeitsplatzexpositionsgrenzen in der geänderten Fassung

**Tschechische Republik – Erlass Nr. 107/2013** – Erlass Nr. 107/2013 Slg. mit Änderung des Erlasses Nr. 432/2003 Slg., Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der Arbeit in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter biologischer Expositionstests, Sammlung biologischer Materialbedingungen für die Durchführung biologischer Expositionstests und Anforderungen für die Berichterstattung über Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen

**Dänemark – BEK Nr. 698 vom 28.05.2020** – Verordnung über Grenzwerte für Stoffe und Materialien, in: Rechtsverordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anhang 1 – Grenzwerte für Luftverschmutzung usw. und Anhang 3 – Biologische Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020

**Estland – Verordnung Nr. 105** – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die diese enthalten, und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Wirkstoffe  
Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und 17. Januar 2020.

**Finnland – HTP-ARVOT 2020** – Als gefährlich bekannte Konzentrationen, OEL-Werte 654/2020 Veröffentlichungen des Ministeriums für Soziale Angelegenheiten und Gesundheit 2020:24 Anhänge 1, 2 und 3.

**Frankreich – INRS ED 984** – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber chemischen Wirkstoffen in Frankreich, veröffentlicht 2016 vom INRS (Französisches Nationalinstitut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten), überarbeitet, aktualisiert durch: Erlass 2016-344, JORF-Nr. 0119 und Erlass 2019-1487.

**Frankreich – Erlass 2009-1570** – Erlass 2009-1570 vom 15. Dezember 2009 in Bezug auf die Begrenzung des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

**Deutschland – TRGS 900** – Arbeitsplatzgrenzwerte – Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

**Deutschland – TRGS 903** – Biologische Grenzwerte (BGW), Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

**Gibraltar – LN. 2018/131** – Fabriken (Begrenzung chemischer Wirkstoffe am Arbeitsplatz) Verordnungen 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

**Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61** – Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung Dz. U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 – Liste der Werte der höchsten zulässigen gesundheitsschädlichen Chemikalienkonzentrationen und Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

**Portugal – Portugiesische Norm NP 1796:2014** – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Wirkstoffen. Tabelle 1 – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Wirkstoffen (OELs), Gesetzeserlass 35/2020.

**Rumänien – Reg.beschl. Nr. 1.218** – Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06.09.2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit für den Schutz von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Wirkstoffen, Anhang Nr. 1 – Gesetzlich vorgeschriebene nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Wirkstoffe. Geändert durch Beschlüsse Nr. 157, 584, 359 und 1.

**Slowakei – Reg.erl. 33/2018** – Regierungserlass der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung des Regierungserlasses der Slowakischen Republik 355/2006 zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Wirkstoffen

**Slowenien – Nr. 79/19** – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken in Verbindung mit der Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen Stoffen. Anhang III – Einstufung und verbindliche Konzentrationen von karzinogenen oder mutagenen Stoffen bei Exposition am Arbeitsplatz. Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 101/2005. Geändert durch 38/15, 79/19. Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001. Anhang I – Liste der verbindlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19

**Spanien – AFS 2018:1** – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Wirkstoffe in Spanien. Tabellen 1 und 3. Neueste Ausgabe Feb. 2019

**Schweden – AFS 2018:1** – Regelwerk der schwedischen Behörde für das Arbeitsumfeld, AFS 2018:1  
Verordnung und allgemeiner Leitfaden der schwedischen Behörde für das Arbeitsumfeld zu hygienischen Grenzwerten

**Schweiz – OLVSNAlF** – Grenzwerte am Arbeitsplatz 2020, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.

*Diese Angaben beruhen auf unserem aktuellen Wissensstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltsicherungsanforderungen. Sie sind daher nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Produktes zu verstehen.*

EU GHS SDS (2020/878)